

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbstständigkeit im Sozialversicherungsrecht

Stand: April 2026

Adressat: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Einleitung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf verfolgt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Ziel, die sozialversicherungsrechtliche Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit neu zu strukturieren und für die Praxis zu vereinfachen. Kern der Neuregelung ist die Einführung einer sogenannten „neuen Selbstständigkeit“ als zusätzlicher Kategorie im Sozialversicherungsrecht.

Diese liegt vor, wenn die Vertragsparteien übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit ausgehen, der Auftragnehmer unternehmerisch handelt und bestimmte gesetzlich definierte Voraussetzungen erfüllt sind. Das unternehmerische Handeln wird dabei durch mehrere Kriterien konkretisiert. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Auftragnehmer das Recht hat, eine Vertretung zu stellen, sowie das Vorliegen weiterer Merkmale wie etwa das Tragen von Verlustrisiken und Gewinnchancen, eine Tätigkeit für mehrere Auftraggeber, unternehmertypische Aufwendungen oder ein werbender Marktauftritt.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, treten die bislang maßgeblichen Kriterien der Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation für die sozialversicherungsrechtliche Bewertung zurück. Zugleich ist die neue Selbstständigkeit grundsätzlich mit einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden. Die bisherige Form der Selbstständigkeit bleibt daneben bestehen, sodass künftig zwei unterschiedliche Modelle zur Verfügung stehen. Die arbeitsrechtliche Statusfeststellung bleibt von der Neuregelung unberührt.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNISONO wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bewertung

UNISONO begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, mehr Rechtssicherheit bei der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung von Tätigkeiten zu schaffen. Positiv ist insbesondere,

dass die bisher oft rechtsunklaaren Kriterien der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung in die Arbeitsorganisation für die neue Selbstständigkeit zurücktreten. Gerade im künstlerischen Bereich (z. B. Befolgen von musikalischen Weisungen des Dirigenten, Eingliederung in den Probenalltag) sind diese Kriterien in der Praxis nur eingeschränkt geeignet, die tatsächlichen Verhältnisse sachgerecht abzubilden.

Ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen ist, dass das System der Künstlersozialversicherung unangetastet bleibt.

Der Entwurf eröffnet damit grundsätzlich die Möglichkeit, auch Orchesteraushilfen weiterhin sozialversicherungsfrei und rechtssicher einzusetzen. Dies ist für die Funktionsfähigkeit des Orchesterbetriebs von erheblicher Bedeutung.

2. Zentrale Kritikpunkte

a) 6-Monats-Regel / Vorbeschäftigungsverbot

Die Regelung, wonach eine neue Selbstständigkeit ausgeschlossen sein soll, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm verbundener Arbeitgeber innerhalb der letzten sechs Monate die Beendigung einer Beschäftigung des Auftragnehmers gemeldet hat, ist aus Sicht von UNISONO abzulehnen. Der Schutzgedanke hinter dieser Vorschrift ist zwar nachvollziehbar, sie führt aber im Orchesterbereich zu praxisfernen Ergebnissen. Gerade nach befristeten Zeitverträgen, etwa als Elternzeitvertretung, besteht häufig ein legitimes beiderseitiges Interesse, die Zusammenarbeit später punktuell als Orchesteraushilfe fortzusetzen. Eine starre Frist verhindert solche sinnvollen und gewachsenen Beschäftigungsmodelle ohne erkennbaren sozialpolitischen Mehrwert.

Forderung: Streichung der Regelung oder zumindest eine branchenspezifische Ausnahme für künstlerische Tätigkeiten.

b) Zwingendes Vertretungsrecht

Besonders problematisch ist die Voraussetzung, dass unternehmerisches Handeln nur dann vorliegen soll, wenn der Auftragnehmer das Recht hat, eine Vertretung zu stellen. Diese Anforderung ist für künstlerische Tätigkeiten ungeeignet. Orchestertätigkeit ist ihrem Wesen nach höchstpersönlich; sie ist nicht beliebig austauschbar. Auftraggeber haben im Regelfall ein berechtigtes Interesse, mit Personen zusammenzuarbeiten, deren künstlerische Qualität und Eignung sie selbst beurteilen können. Ein generelles Vertretungsrecht würde ein musikalisches Subunternehmertum fördern und die künstlerische Qualität gefährden.

Forderung: Streichung des Vertretungserfordernisses oder eine branchenspezifische Ausnahme für höchstpersönliche künstlerische Tätigkeiten.

c) Ungeeignet für Nebentätigkeiten von Festangestellten

Die Regelung passt auch nicht hinreichend für Nebentätigkeiten von Festangestellten. Wer bereits in einer Haupttätigkeit sozialversicherungspflichtig abgesichert ist, soll nicht durch jede zusätzliche künstlerische Nebentätigkeit zwingend in ein weiteres, eigenständiges Rentenversicherungssystem gedrängt werden. Das gilt erst recht für Konstellationen, in denen bereits eine anderweitige Absicherung besteht oder der Hauptberuf nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt, etwa bei Beamtinnen und Beamten.

Forderung: Eine ausdrückliche Ausnahme oder Befreiungsmöglichkeit für Nebentätigkeiten und anderweitig abgesicherte Erwerbsbiografien.

d) Beitragslast und Honorarhöhe

Die vorgesehene Rentenversicherungspflicht führt dazu, dass die Betroffenen die Beiträge vollständig selbst tragen müssen. Das ist als solches zwar kein Novum, hat aber zwingend zur Folge, dass die Honorare höher ausfallen müssen, damit am Ende ein existenzsicherndes Nettoeinkommen verbleibt. Diese ökonomische Konsequenz wird im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt.

Forderung: Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen und eine klare Flankierung bei der Honorargestaltung.

e) Mindestversicherungszeit / Wartezeit

Ein weiteres strukturelles Problem besteht darin, dass neue Selbstständige künftig regelmäßig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen sollen, ohne dass für viele von ihnen realistisch überhaupt jemals eine Rentenleistung erreichbar sein wird. Die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt fünf Jahre. Wer aber nur wenige Wochen oder Monate im Jahr neue Selbstständigkeit ausübt, wird diese Mindestversicherungszeit unter Umständen nie erreichen. Das betrifft

- Personen kurz vor dem Rentenalter,
- festangestellte oder beamtenrechtlich abgesicherte Personen,
- bislang anderweitig selbstständig Tätige mit eigener Vorsorge sowie
- Personen mit Schwerpunkt ihrer Erwerbstätigkeit im Ausland.

Forderung: Einführung einer Ausnahmeregelung oder Befreiungsmöglichkeit, wenn realistisch kein Rentenanspruch mehr erworben werden kann oder eine anderweitige angemessene Altersversorgung besteht.

f) Entscheidungsmonopol der Deutschen Rentenversicherung Bund

Kritisch zu sehen ist auch, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund künftig allein über das Vorliegen einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit nach § 7a SGB IV entscheiden soll. Benötigt wird eine schnelle und effektive Überprüfungsmechanik, damit Fehlentscheidungen nicht über längere Zeit praktische Wirkungen entfalten.

Forderung: Tarifliche Öffnungsklausel und beschleunigtes Überprüfungsverfahren.

3. Konkrete Formulierungsvorschläge

a) § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB IV

Streichungsvorschlag:

„§ 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird gestrichen.“

Hilfsweise:

„Nummer 3 findet auf künstlerische und publizistische Tätigkeiten keine Anwendung.“

b) § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB IV

Änderungsvorschlag:

„Ein unternehmerisches Handeln im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn mindestens zwei der folgenden vier Merkmale erfüllt sind.“

Hilfsweise Ergänzung:

„Bei Tätigkeiten, die ihrer Natur nach höchstpersönlich zu erbringen sind, ist das Recht zur Stellung einer Vertretung nicht erforderlich.“

c) § 2 Satz 3 SGB VI

Ergänzungsvorschlag:

„Die Versicherungspflicht nach Satz 3 entfällt, wenn die Tätigkeit nur im Nebenberuf ausgeübt wird oder bereits eine anderweitige angemessene Altersversorgung besteht.“

d) Wartezeit / Mindestversicherungszeit

Ergänzungsvorschlag:

„Die Versicherungspflicht nach Satz 3 entfällt, wenn aufgrund der voraussichtlichen Erwerbsbiografie die allgemeine Wartezeit für eine Regelaltersrente voraussichtlich nicht mehr erfüllt werden kann, sofern keine anderweitige Absicherung im Alter fehlt.“

e) § 7a SGB IV

Ergänzungsvorschlag:

„Gegen Entscheidungen nach Satz 1 ist ein beschleunigtes Überprüfungsverfahren vorzusehen.“

5. Schlussbemerkung

UNISONO bewertet die Grundidee einer klareren und rechtssicheren Abgrenzung von Selbstständigkeit und Beschäftigung grundsätzlich positiv. In der vorliegenden Fassung verfehlt der Entwurf jedoch die praktischen Anforderungen des Orchesterbetriebs und künstlerischer Arbeit in wesentlichen Punkten. Insbesondere die starre Vorbeschäftigungsregel, das zwingende Vertretungsrecht, die unzureichende Berücksichtigung atypischer Erwerbsbiografien sowie die fehlende Differenzierung bei Nebentätigkeiten machen den Entwurf in seiner jetzigen Form für den Kulturbereich nur eingeschränkt tragfähig.

UNISONO erwartet daher substantielle Nachbesserungen, damit die neue Selbstständigkeit im Bereich der Orchesteraushilfen tatsächlich zu mehr Rechtssicherheit führt, ohne künstlerische Praxis zu behindern oder sozialversicherungsrechtlich widersprüchliche Ergebnisse zu erzeugen.

Ansprechpartner

Robin von Olshausen

Geschäftsführer unisono Deutsche Musik- und Orchestervereinigung e.V.

kontakt@uni-sono.org